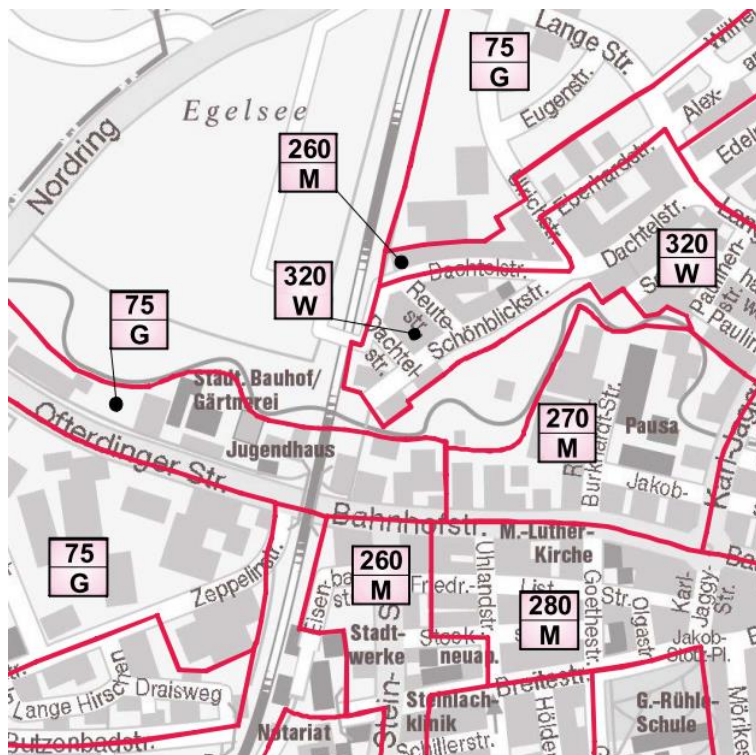


Zur Veröffentlichung im Amtsblatt am 02.08.2019

Bodenrichtwerte der Stadt Mössingen zum 31.12.2018

Der Gutachterausschuss der Stadt Mössingen hat am 26.07.2019 zum Bewertungsstichtag **31.12.2018** entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung der Landesregierung die Bodenrichtwerte der Stadt Mössingen mit Stadtteilen Belsen/Bästenhardt, Öschingen und Talheim festgelegt.

Ausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte



Erläuterungen:

280	=	Bodenrichtwert
M	=	Mischbaufläche
W	=	Wohnbaufläche
G	=	Gewerbebaufläche

Übersicht über die Bodenrichtwerte – Stand 31.12.2018:

Mössingen

Wohnbauflächen	280 – 340 €/m ²
Mischbauflächen	250 – 280 €/m ²
Gewerbebauflächen	75 €/m ²

Belsen/Bästenhardt

Wohnbauflächen	250 – 320 €/m ²
Mischbauflächen	220 – 240 €/m ²
Gewerbebauflächen	75 €/m ²

Öschingen

Wohnbauflächen	260 – 290 €/m ²
Mischbauflächen	180 – 230 €/m ²
Gewerbebauflächen	45 €/m ²

Talheim

Wohnbauflächen	220 – 240 €/m ²
Mischbauflächen	180 – 220 €/m ²
Gewerbebauflächen	45 €/m ²

Die komplette Bodenrichtwertkarte ist im Mittelteil dieses Amtsblattes abgedruckt und kann – sofern gewünscht – entnommen werden.

Darüber hinaus finden Sie die Bodenrichtwertkarte im Internet unter <https://www.moessingen.de/de/Stadt-Buerger/Rathaus/Buergerservice-A-Z/> → Bodenrichtwerte

Anmerkungen:

1. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Der Bodenrichtwert wurde für baureifes und bebautes Land - soweit vorhanden - aus Kaufpreisen unbebauter Grundstücke und nach der Erfahrung auf dem Grundstücksmarkt abgeleitet, ohne Berücksichtigung ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse. Bodenrichtwerte haben *keine bindende Wirkung*.

2. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.
3. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten beim Gutachterausschuss der Stadt Mössingen über den Verkehrswert eines Grundstückes beantragen.
4. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.
5. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können aus den Bodenrichtwerten nicht abgeleitet werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Mössingen, Fachbereich 3, Sachgebiet 3.3 Bauverwaltung (Herr Philipp Hrusch, Tel: 07473/370-320).

Mössingen, 30.07.2019

Geschäftsstelle Gutachterausschuss